

Schwerpunktbereiche und Juristische Universitätsprüfung

Informationsbroschüre

(nach StudPrüfO-Reform, gültig ab 1. April 2019)



Vorwort

Was ist das juristische Schwerpunktbereichsstudium? Welche Schwerpunkt-bereiche werden an der Universität Passau angeboten? Wann und wo kann man sich zum Schwerpunktstudium und zu den einzelnen Prüfungsleistungen anmelden? Was hat es mit der möglichen Zugangsbegrenzung für besonders nachgefragte Schwerpunktbereiche auf sich (dazu unter C. dieser Broschüre)? – Das sind häufig gestellte Fragen, auf welche die vorliegende Broschüre eine Antwort geben soll.

Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M.

Studiendekan der Juristischen Fakultät

Inhaltsverzeichnis

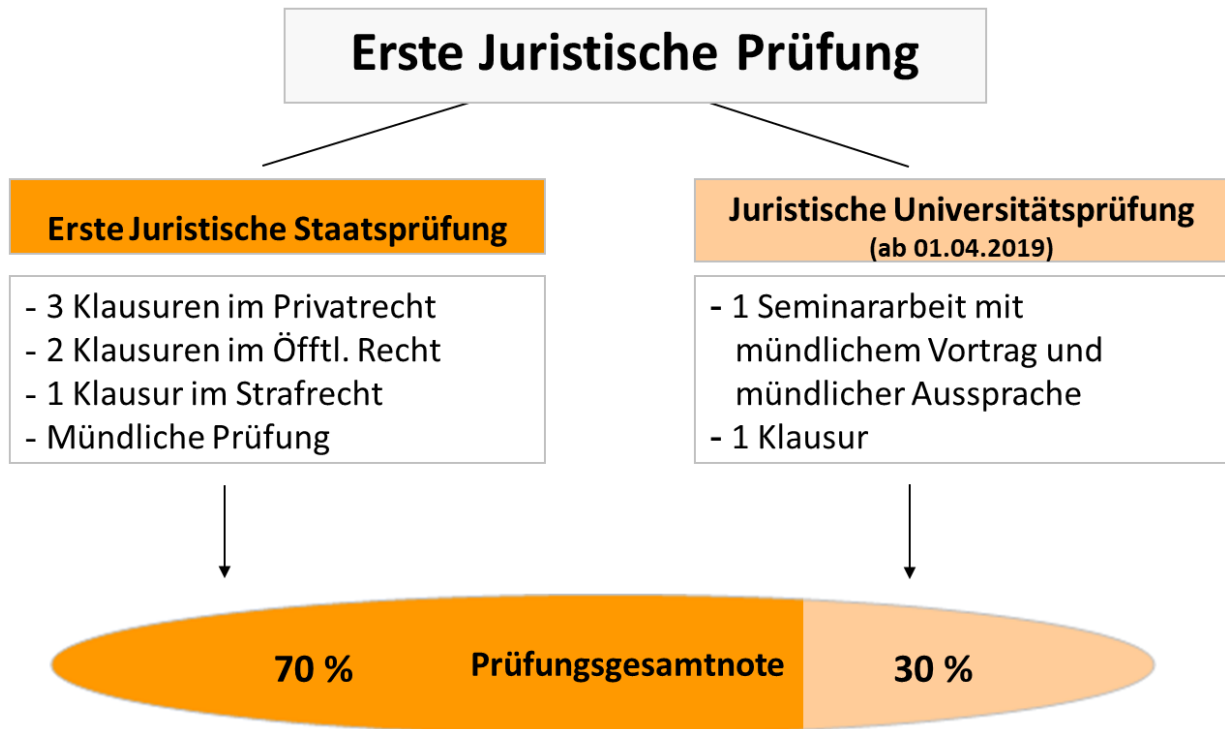
A. Schwerpunktstudium	1
I. Allgemeine Information zur Juristischen Universitätsprüfung.....	1
1. Aufbau der Ersten Juristischen Prüfung.....	1
2. Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 StudPrüfO) ...	1
3. Wertung	3
II. Beginn und Dauer des Schwerpunktbereichsstudiums	3
B. Schwerpunktbereiche	4
I. Überblick über die Schwerpunktbereiche.....	4
II. Koordinatoren und Betreuer	8
III. Die einzelnen Schwerpunktbereiche	9
1. Grundlagen des Rechts und des Staates I	9
2. Grundlagen des Rechts und Staates II	10
3. Grundlagen des Rechts und Staates III	11
4. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft I	12
5. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft II	13
6. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft III	14
7. Staat und Europa	15
8. Staat und Steuern	16
9. Staat und Wirtschaft.....	17
10. Internationales Privat- und Handelsrecht	18
11. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht	19
12. Informations- und Kommunikationsrecht.....	20
13. Gesellschafts- und Steuerrecht.....	21
14. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht.....	22
15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht	23
16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht	24
17. Steuer- und Strafrecht.....	25
18. Handels- und Wirtschaftsrecht	26
19. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht	27
20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht	28
21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht	29
22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht.....	30

23. Strafrechtspflege	31
24. Straf- und Gesellschaftsrecht.....	32
25. Strafrecht und Völkerrecht	33
26. Strafrecht und Europarecht	34
27. Arbeitsrecht.....	35
28. Common Law und Internationales Privatrecht	36
29. Common Law und Internationales Handelsrecht	37
30. Ausländisches Recht	38
III. Änderungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen ab dem WS 2018/19	39
C. Organisation.....	40
I. Wahl des Schwerpunktbereichs und Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung ...	40
II. Wechsel des Schwerpunktbereichs	42
III. Prüfungsleistungen	42
IV. Wiederholung von Leistungen	43
V. Übergangsvorschriften (§ 38 StudPrüfO n.F.).....	43
D. Weitere Informationen	44

A. Schwerpunktstudium

I. Allgemeine Information zur Juristischen Universitätsprüfung

1. Aufbau der Ersten Juristischen Prüfung

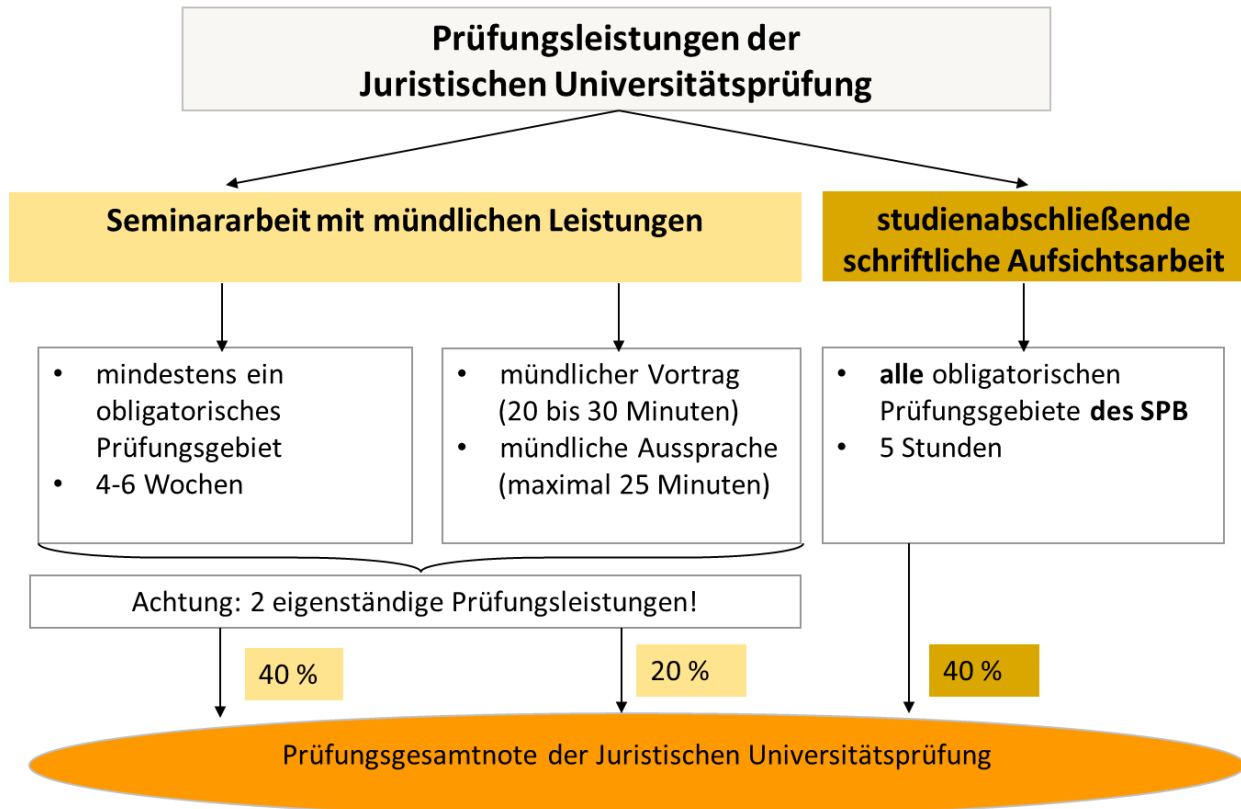


Die Erste Juristische Prüfung (EJP) setzt sich seit der Reform der bayerischen JAPO 2003 aus zwei Teilen zusammen: der Ersten Juristischen Staatsprüfung (EJS) sowie der Juristischen Universitätsprüfung (JUP). Die Erste Juristische Staatsprüfung umfasst sechs fünfstündige Klausuren sowie eine mündliche Prüfung (Dauer: 35 Minuten pro Kandidat, § 32 Abs. 3 JAPO).

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in einem bestimmten Rechtsgebiet zu spezialisieren und ihr Studium zu ergänzen, z.T. auch den in den Pflichtfächern vermittelten Stoff zu vertiefen.

2. Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 StudPrüfO)

Insgesamt stehen an der Juristischen Fakultät der Universität Passau **30 Schwerpunktbereiche (SPB)** zur Auswahl. Sieht man von SPB 30 (Ausländisches Recht) ab, für den einige Besonderheiten gelten, ist die Prüfung in allen Schwerpunktbereichen folgendermaßen organisiert:



Die Juristische Universitätsprüfung (JUP) besteht aus zwei Teilen:

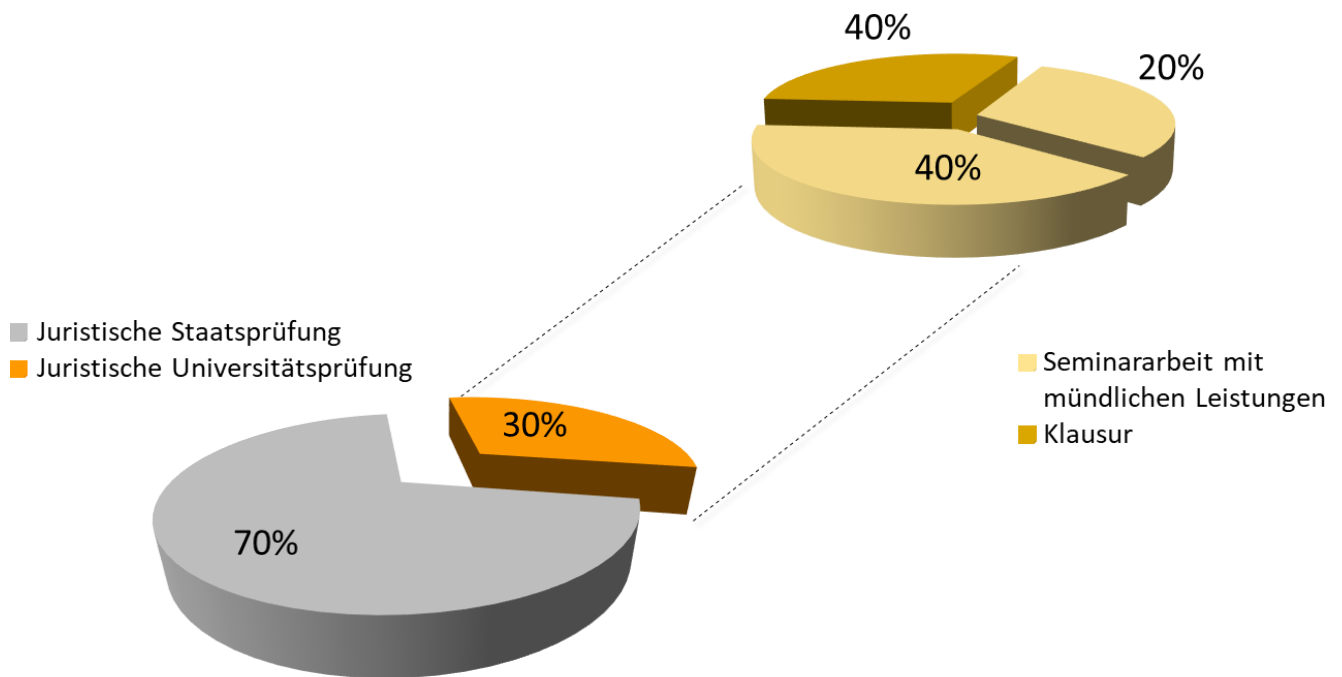
- einer Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache sowie
- **einer schriftlichen Aufsichtsarbeit** als studienabschließende Leistung (Klausur).

Die Studierenden wählen **einen Schwerpunktbereich**, der aus **zwei Teilbereichen** besteht. In **einem** dieser Teilbereiche wird eine Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache als Teilprüfungsleistung erbracht, die schriftliche Aufsichtsarbeit als studienabschließende Leistung umfasst **beide** Teilbereiche. Die schriftliche Aufsichtsarbeit bezieht sich also auf alle Prüfungsgebiete des gesamten Schwerpunktbereichs, also auf beide Teilbereiche. Es ist frei wählbar, in welchem Teilbereich des Schwerpunktbereichs die Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache erbracht wird. Bei diesen Seminarveranstaltungen steht allerdings nur eine begrenzte Zahl von Plätzen zur Verfügung. Auch wird nicht in jedem Teilbereich jedes Semester eine Seminararbeit angeboten, sondern nur jedes Studienjahr (§ 34 Abs. 1 StudPrüfO).

In dafür geeigneten Schwerpunktbereichen werden einige Vorlesungen in englischer Sprache angeboten. In Teilbereichen mit europäischen und internationalen Bezügen kann die Kenntnis der englischen Fachsprache erwartet werden. Die **Prüfungsleistungen** (Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache und schriftliche Aufsichtsarbeit) sind allerdings in der Regel ausschließlich in **deutscher Sprache** zu erbringen. Nach vorheriger Ankündigung sind die Prüfungsleistungen ausnahmsweise auch in einer anderen Sprache als Deutsch (insbesondere in englischer Sprache) zu erbringen. Im Teilbereich Common Law wird ausschließlich in Englisch unterrichtet und geprüft.

3. Wertung

Gemäß § 17 Abs. 1 JAPO macht die Juristische Universitätsprüfung 30% der Gesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung aus; der Staatsteil nimmt 70% der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote des universitären Teils wird auf dem Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung gesondert ausgewiesen.



II. Beginn und Dauer des Schwerpunktbereichsstudiums

Das Schwerpunktbereichsstudium *kann* bereits im **fünften Semester** begonnen werden. Der Vorlesungsbesuch erstreckt sich meist über zwei Semester. Studierende, die diesen Weg wählen, beenden das Schwerpunktbereichsstudium, zumindest die Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache, bereits **vor Beginn der Examensvorbereitung**.

Die abschließende **schriftliche Aufsichtsarbeit** (Klausur) können Studierende ablegen, sobald sie sich verbindlich zur Seminararbeit angemeldet haben, § 34 Abs. 4 StudPrüfO.

§ 31 Abs. 1 StudPrüfO sieht vor, dass das Schwerpunktbereichsstudium regelmäßig **bis zum Ende des 9. Fachsemesters** abgeschlossen sein soll. Diese Regelfrist darf nur bis zu vier Semester überschritten werden.

Es ist daher durchaus möglich, die Juristische Universitätsprüfung **erst nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung** abzulegen. Das Schwerpunktbereichsstudium ist weder für die Berechnung noch für die Zulassung zum sog. „Freiversuch“ nach § 37 JAPO relevant.

Als Bewerber zum Referendariat (Vorbereitungsdienst) wird nur zugelassen, wer sowohl den Staats- als auch den Universitätsteil der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen hat, § 46 Abs. 1 JAPO.

B. Schwerpunktbereiche

I. Überblick über die Schwerpunktbereiche

1. Grundlagen des Rechts und des Staates I	20 SWS
I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
2. Grundlagen des Rechts und des Staates II	18 SWS
I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	
II. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
3. Grundlagen des Rechts und des Staates III	20 SWS
I. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
II. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
4. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft I	19 SWS
I. Völkerrecht	
II. Europarecht	
5. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft II	16 SWS
I. Völkerrecht	
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Obligatorisch für beide Bereiche: Völkerrecht AT	
6. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft III	19 SWS
I. Europarecht	
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	

7. Staat und Europa	17 SWS
I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)	
II. Europarecht	
Obligatorisch für beide Bereiche: Europäisches Verfassungsrecht (Vertiefung) und Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen	
8. Staat und Steuern	20 SWS
I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)	
II. Steuerrecht	
Obligatorisch für beide Bereiche: Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	
9. Staat und Wirtschaft	16 SWS
I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)	
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Obligatorisch für beide Bereiche: Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht sowie Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	
10. Internationales Privat- und Handelsrecht	18 SWS
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
11. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht	18 SWS
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
II. Privates Wirtschaftsrecht	
12. Informations- und Kommunikationsrecht	20 SWS
I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht	
II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce	
Obligatorisch für beide Bereiche: Rechtsinformatik	
13. Gesellschafts- und Steuerrecht	21 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
II. Steuerrecht	

14. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht	20 SWS
I. Steuerrecht	
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Obligatorisch für beide Bereiche: Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	
15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht	19 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht	19 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
17. Steuer- und Strafrecht	20 SWS
I. Steuerrecht	
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
18. Handels- und Wirtschaftsrecht	19 SWS
I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
II. Privates Wirtschaftsrecht	
19. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht	19 SWS
I. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
II. Privates Wirtschaftsrecht	
20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht	18 SWS
I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
II. Privates Wirtschaftsrecht	
21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht	18 SWS
I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	

22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht	18 SWS
I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	
23. Strafrechtspflege	19 SWS
I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie	
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
24. Straf- und Gesellschaftsrecht	19 SWS
I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
25. Strafrecht und Völkerrecht	18 SWS
I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
II. Völkerrecht	
26. Strafrecht und Europarecht	19 SWS
I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
II. Europarecht	
27. Arbeitsrecht	16 SWS
I. Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht	
II. Kollektives Arbeitsrecht	
28. Common Law und Internationales Privatrecht	20 SWS
I. Common Law	
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
29. Common Law und Internationales Handelsrecht	20 SWS
I: Common Law	
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
30. Ausländisches Recht	

II. Koordinatoren und Betreuer

Jeder Schwerpunktbereich wird in der Regel von mehreren Professoren/innen **betreut** (Angebot von Veranstaltungen). Für jeden Schwerpunktbereich ist außerdem jeweils ein(e) Professor(in) als **Koordinator(in)** bestellt, dessen/deren Lehrstuhl Anlaufstelle für speziell einen Schwerpunktbereich betreffende Fragen und Anliegen sein sollte.

SPB	Betreuer/in	Koordinator/in
1	Asholt/Krafka/Martens/Müßig/Noltenius	Müßig
2	Asholt/Krafka/Martens/Müßig/Noltenius	Müßig
3	Asholt/Krafka/Martens/Müßig/Noltenius	Müßig
4	Dederer/Herrmann	Herrmann
5	Dederer/Herrmann/Kramer/Wernsmann	Dederer
6	Dederer/Herrmann/Kramer/Wernsmann	Herrmann
7	Herrmann/Schröder	Schröder
8	Herrmann/Wernsmann	Wernsmann
9	v. Lewinski/Wernsmann/Kramer	Kramer
10	Solomon/Würdinger	Solomon
11	Beurskens/Solomon	Solomon
12	Heckmann/v. Lewinski/Schröder	Heckmann
13	Altmeppen/Beurskens/Wernsmann	Altmeppen
14	Herrmann/Kramer/Wernsmann	Wernsmann
15	Altmeppen/Beurskens/Dederer/Herrmann	Altmeppen
16	Altmeppen/Beurskens/Solomon	Altmeppen
17	Asholt/Esser/Noltenius/Wernsmann	Esser
18	Altmeppen/Beurskens	Altmeppen
19	Beurskens/Herrmann/Kramer/Wernsmann	Kramer
20	Beurskens/Riehm/Würdinger	Riehm
21	Riehm/Würdinger	Riehm
22	Riehm/Solomon/Würdinger	Solomon
23	Asholt/Esser/Noltenius	Noltenius
24	Altmeppen/Asholt/Beurskens/Esser/Noltenius	Esser
25	Asholt/Dederer/Esser/Herrmann/Noltenius	Esser
26	Asholt/Noltenius/Esser/Kamann	Esser
27	Bayreuther	Bayreuther
28	Fedtke/Solomon	Fedtke
29	Fedtke/Solomon/Würdinger	Fedtke
30	Vorsitzender Auslandsausschuss	

III. Die einzelnen Schwerpunktbereiche

Im Folgenden werden die einzelnen Schwerpunktbereiche mit ihrem Bezug zum sonstigen Studium und zur Praxis erläutert sowie die Veranstaltungen der jeweiligen Schwerpunktbereiche aufgelistet. Dafür geeignete Vorlesungen der Schwerpunktbereiche können auch **in englischer Sprache** gelesen werden. Dies hängt auch vom jeweiligen Dozenten ab. Prüfungssprache bleibt jedoch Deutsch. Anders ist all dies beim Teilbereich „Common Law“ in den Schwerpunktbereichen 28 und 29. In diesem Teilbereich (nicht im gesamten SPB 28 und 29!) ist Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch.

1. Grundlagen des Rechts und des Staates I

I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Quellenübung im Deutschen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit oder Strafrechtsgeschichte	2 SWS
Institutionen des Europäischen Privatrechts	2 SWS
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
Europäische Verfassungsgeschichte einschließlich der Zeitgeschichte der Europäischen Integration	3 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Rechtsphilosophie I: Geschichte der neuzeitlichen Rechtsphilosophie und Typologie rechtsphilosophischer Konzepte	2 SWS
Rechtsphilosophie II: Rechtsphilosophische Strömungen im 20. Jhdt.	2 SWS
Lektürekurs Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

Der SPB „Grundlagen des Rechts und des Staates“ umfasst zwei Teilbereiche. Der TB I schlägt den Bogen vom römischen Recht über die Rezeption desselben im Europa des Mittelalters bis zu den Kodifikationen des 19. Jahrhunderts und ermöglicht damit ein tieferes Verständnis des heutigen Bürgerlichen Rechts in Europa. Durch die Ergänzung des römischen Privatrechts mit der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und den Institutionen des Europäischen Privatrechts ist das historische Verständnis für das Bürgerliche Recht auch ohne Lateinkenntnisse zugänglich. Die Quellenübung im deutschen Recht vertieft die Lerninhalte der Grundvorlesung Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte, soweit sie die Privatrechtsentwicklung betreffen, und berücksichtigt die Erfahrung der Betreuer als Aufgabensteller in den Concours der europäischen Institutionen.

Die historisch-philosophischen Grundlagen des Phänomens „Europa“ und seiner Rechts- und Ideenwelt vermittelt TB II. Die Europäische Verfassungsgeschichte und die Staats-

und Verfassungstheorie untersuchen die Regeln des Zusammenlebens von der Entstehung des „Staates“ bis zur europäischen Integration. Während die Rechtsphilosophie I Fragen stellt nach dem Verhältnis von Macht, Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Sicherheit vor allem anhand von Hobbes und Kant, nimmt die Rechtsphilosophie II mit den Konzeptionen moderner Rechtsdenker wie Kelsen, Rawls und Habermas das 20. Jahrhundert in den Blick. Zudem wird ergänzend zur Europäischen Verfassungsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts die Vorlesung „Constitutional Discourse of 18th and 19th Century Europe“ angeboten.

Weitere Informationen zum Schwerpunktbereich, den Dozenten, Lehrmaterialien und Studienliteratur sind auf der Homepage der Schwerpunktbereichskoordinatorin verfügbar: <http://www.uni-passau.de/muessig>

2. Grundlagen des Rechts und Staates II

I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Quellenübung im Deutschen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit oder Strafrechtsgeschichte	2 SWS
Institutionen des Europäischen Privatrechts	2 SWS
II. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
Grundlagen der Rechtssoziologie	2 SWS
Angewandte Rechtssoziologie, insbes. Vertragsgestaltung, Praxis des Erb- und Familienrechts, des Wirtschaftsrechts, des Verwaltungsrechts und des Strafprozessrechts	2 SWS
Kriminologie	2 SWS
Methodenlehre	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

Der SPB „Grundlagen des Rechts und des Staates“ umfasst zwei Teilbereiche: Der TB I schlägt den Bogen vom römischen Recht über die Rezeption desselben im Europa des Mittelalters bis zu den Kodifikationen des 19. Jahrhunderts und ermöglicht damit ein tieferes Verständnis des heutigen Bürgerlichen Rechts in Europa. Durch die Ergänzung des römischen Privatrechts mit der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und den Institutionen des Europäischen Privatrechts ist das historische Verständnis für das Bürgerliche Recht auch ohne Lateinkenntnisse zugänglich. Die Quellenübung im deutschen Recht vertieft die Lerninhalte der Grundvorlesung Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte, soweit sie die Privatrechtsentwicklung betreffen, und berücksichtigt die Erfahrung der Betreuer als Aufgabensteller in den Concours der europäischen Institutionen.

Im TB II werden die Studierenden mit Klassikern wie Max Weber und aktuelleren Strömungen wie von Niklas Luhmann und Jürgen Habermas in die Soziologie eingeführt. Die

Bedeutung rechtssoziologischer Gesichtspunkte für die Rechtsanwendung wird unter anderem anhand der Technik der Vertragsgestaltung und der rechtlichen Ausgestaltung komplexer und sich wandelnder familiärer Verhältnisse untersucht.

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie ist gemeinsam, dass sie das Recht selbst zum Gegenstand ihrer Lehrveranstaltungen machen und sich so auf ihre je eigene Art mit den Grundlagen des Rechts beschäftigen. Diese Kenntnisse schulen das Judiz bei der Beantwortung konkreter Rechtsfragen und sind wegen der sich ständig ändernden Gesetzeslage im juristischen Alltag von bleibendem Wert. Nicht nur für den Eingangstest zum diplomatischen Dienst, sondern auch sonst haben Studierende, die den Horizont des engeren Fachwissens erweitert haben, die Nase vorn.

Weitere Informationen zum Schwerpunktbereich, den Dozenten, Lehrmaterialien und Studienliteratur sind auf der Homepage der Schwerpunktbereichskoordinatorin verfügbar: <http://www.uni-passau.de/muessig>

3. Grundlagen des Rechts und Staates III

I. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
Europäische Verfassungsgeschichte einschließlich der Zeitgeschichte der Europäischen Integration	3 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Rechtsphilosophie I: Geschichte der neuzeitlichen Rechtsphilosophie und Typologie rechtsphilosophischer Konzepte	2 SWS
Rechtsphilosophie II: Rechtsphilosophische Strömungen im 20. Jhdt.	2 SWS
Lektürekurs Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS
II. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
Grundlagen der Rechtssoziologie	2 SWS
Angewandte Rechtssoziologie, insbes. Vertragsgestaltung, Praxis des Erb- und Familienrechts, des Wirtschaftsrechts, des Verwaltungsrechts und des Strafprozessrechts	2 SWS
Kriminologie	2 SWS
Methodenlehre	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

Der SPB „Grundlagen des Rechts und des Staates“ umfasst zwei Teilbereiche: Die historisch-philosophischen Grundlagen des Phänomens „Europa“ und seiner Rechts- und Ideenwelt vermittelt TB I. Die Europäische Verfassungsgeschichte und die Staats- und Verfassungstheorie untersuchen die Regeln des Zusammenlebens von der Entstehung des „Staates“ bis zur europäischen Integration. Während die Rechtsphilosophie I Fragen stellt nach dem Verhältnis von Macht, Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Sicherheit vor allem anhand von Hobbes und Kant, nimmt die Rechtsphilosophie II mit den

Konzeptionen moderner Rechtsdenker wie Kelsen, Rawls und Habermas das 20. Jahrhundert in den Blick. Zudem wird ergänzend zur Europäischen Verfassungsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts die Vorlesung „Constitutional Discourse of 18th and 19th Century Europe“ angeboten.

Im TB II werden die Studierenden mit Klassikern wie Max Weber und aktuelleren Strömungen wie von Niklas Luhmann und Jürgen Habermas in die Soziologie eingeführt. Die Bedeutung rechtssoziologischer Gesichtspunkte für die Rechtsanwendung wird unter anderem anhand der Technik der Vertragsgestaltung und der rechtlichen Ausgestaltung komplexer und sich wandelnder familiärer Verhältnisse untersucht.

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie ist gemeinsam, dass sie das Recht selbst zum Gegenstand ihrer Lehrveranstaltungen machen und sich so auf ihre je eigene Art mit den Grundlagen des Rechts beschäftigen. Diese Kenntnisse schulen das Judiz bei der Beantwortung konkreter Rechtsfragen und sind wegen der sich ständig ändernden Gesetzeslage im juristischen Alltag von bleibendem Wert. Nicht nur für den Eingangstest zum diplomatischen Dienst, sondern auch sonst haben Studierende, die den Horizont des engeren Fachwissens erweitert haben, die Nase vorn.

Weitere Informationen zum Schwerpunktbereich, den Dozenten, Lehrmaterialien und Studienliteratur sind auf der Homepage der Schwerpunktbereichskoordinatorin verfügbar: <http://www.uni-passau.de/muessig>

4. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft I

I. Völkerrecht	
Völkerrecht AT	2 SWS
Law of the Sea (Seevölkerrecht)	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
II. Europarecht	
Europäisches Verfassungsrecht (Vertiefung)	2 SWS
Europäisches Prozessrecht	2 SWS
EU External Relations Law	2 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

Aufbauend auf die Vorlesungen „Grundkurs Europarecht und Internationales I/II“ (im dritten und vierten Semester), die die Bezüge des nationalen Rechts zum Völkerrecht behandeln und die Studierenden in das Recht der Europäischen Union einführen, bildet

SPB 4 eine weite Bandbreite beider Regelungsdisziplinen ab. Er hat neben grundlegenden Teilgebieten des klassischen Völkerrechts vor allem auch das immer ausdifferenziertere Europäische (Verfassungs-)Recht zum Gegenstand.

Mit den Vorlesungen „Völkerrecht AT“, „Europäisches Verfassungsrecht“ und „Europäisches Prozessrecht“ werden die völker- und europarechtlichen Fundamente gelegt bzw. weiter gefestigt. Darüber hinaus lernen die Studierenden etwa die Zusammenhänge zwischen Fragen des europäischen und internationalen Grund- und Menschenrechtsschutzes oder den europäischen Außenbeziehungen und dem Recht der internationalen Organisationen kennen und erhalten so einen fundierten Zugang zu den rechtlichen Dimensionen europäischer und globaler Herausforderungen wie Migration, Klimawandel und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

Ansprechen soll SPB 4 einerseits Studierende, die eine Karriere in internationalen und europäischen Organisationen oder den entsprechenden Schnittstellen der Ministerialbürokratie anstreben. Andererseits bietet er durch die generelle Heranführung an die rechtlichen und institutionellen Komponenten der Europa- und Weltpolitik wertvolle Anknüpfungspunkte in zahlreichen weiteren Berufsfeldern wie grenzüberschreitend tätigen Anwaltssozietäten und Unternehmen.

5. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft II

I. Völkerrecht	
Law of the Sea (Seevölkerrecht)	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche: Völkerrecht AT	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	16 SWS

Im dritten und vierten Semester werden die Studierenden über die Vorlesungen „Grundkurs Europarecht und Internationales I/II“ an das EU-Recht herangeführt und mit den Bezügen des nationalen Rechts zum Völkerrecht vertraut gemacht. Darauf aufbauend eröffnet der SPB 5 den Studierenden das moderne Völkerrecht in seiner ganzen facettenreichen Breite und Tiefe in Verbindung mit einer Vertiefung im Europäischen Wirtschaftsrecht.

Mit der Vorlesung „Völkerrecht AT“ werden die völkerrechtlichen Fundamente gelegt bzw. gefestigt. Den Anschluss bilden Vorlesungen zu denjenigen (Rechts-)Materien, die sich

durch eine besondere Dynamik und herausragende Bedeutung für die Staatengemeinschaft des 21. Jahrhunderts auszeichnen: Welthandel, Investitionsschutz, Umwelt, Meere, Menschenrechte, bewaffnete Konflikte, internationale Zusammenarbeit und regionale (europäische) Wirtschaftsintegration.

Ansprechen soll der SPB 5 einerseits Studierende, die ihre berufliche Herausforderung im Auswärtigen Dienst, in internationalen Organisationen, internationalen Anwaltskanzleien, transnationalen Unternehmen oder an den internationalen Schnittstellen der Ministerialbürokratie sehen, andererseits Studierende, die noch ohne konkretisierte berufliche Perspektive den rechtlichen und institutionellen Rahmen der europäischen und internationalen Politik verstehen wollen.

6. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft III

I. Europarecht	
Europäisches Verfassungsrecht (Vertiefung)	2 SWS
Europäisches Prozessrecht	2 SWS
EU External Relations Law	2 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen	1 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

SPB 6 knüpft ebenso wie die SPB 4 und 5 an die Vorlesungen „Grundkurs Europarecht und Internationales I/II“ an. Er umfasst vertiefende Vorlesungen zu allen prägenden Teildisziplinen des Rechts der Europäischen Union und greift darüber hinaus die wirtschaftsrechtlichen Komponenten des Völkerrechts näher auf.

Die Vorlesung „Völkerrecht AT“ festigt die völkerrechtlichen Grundlagen, den Ausgangspunkt für ein vertieftes Verständnis des nicht mehr nur auf einen gemeinsamen Binnenmarkt beschränkten, sondern zunehmend Elemente einer „Politischen Union“ beinhaltenden Unionsrechts bilden die Vorlesungen „Europäisches Verfassungsrecht“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht“. Sie werden durch Veranstaltungen abgerundet, die die Fragen der EU-Außenbeziehungen zu Drittstaaten sowie des europäischen Grundrechtsschutzes und Verwaltungsrechts behandeln. Einführungen in das Recht der Auslandsinvestitionen sowie der Welthandelsorganisation beleuchten die globale Dimension der rechtlichen Koordinierung des Wirtschaftsverkehrs.

Ansprechen soll SBP 6 wiederum Studierende, die ihre berufliche Herausforderung in internationalen Organisationen und Anwaltssozialitäten, grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, im Auswärtigen Dienst und den internationalen Schnittstellen der Ministerialbürokratie sehen, oder generell an einer ersten umfassenderen Annäherung an die europäische und weltweite Regulierung des Wirtschaftslebens interessiert sind.

7. Staat und Europa

I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)	
Verfassungsgeschichte	1 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Praxis des Verwaltungsrechts	1 SWS
II. Europarecht	
Europäisches Prozessrecht	2 SWS
EU External Relations Law	2 SWS
Europäisches Grundrechtsschutz	2 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Europäisches Verfassungsrecht (Vertiefung)	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	17 SWS

Der Schwerpunkt enthält eine vielfältige Mischung aus Grundlagen und Vertiefungsstoff aus dem Öffentlichen Recht und Europarecht und reichert diese mit praxisbezogenen Elementen an.

Die Vorlesungen „Verfassungsgeschichte“ und „Allgemeine Staatslehre“ dienen der Vergewisserung der Grundlagen. Mit dem „Öffentlichen Finanz- und Haushaltsrecht“ wird ein Bereich einbezogen, der im Pflichtstudium meist nur am Rande angesprochen wird, die Tätigkeit des Staates aber in hohem Maße prägt. Die Vorlesung „Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht“ vertieft und erweitert bereits im Grundstudium erworbene Kenntnisse; ihr Fokus liegt insbesondere auf der Untersuchung der Rolle des Staates in einer marktwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaft. Im Bereich des Europarechts zeigt sich der Grundlagenbezug vor allem in der Vorlesung „Europäisches Verfassungsrecht“, während die Vorlesung „Europäischer Grundrechtsschutz“ an Kenntnisse aus dem „Grundkurs Europarecht und Internationales“ anknüpft und das dort erworbene Wissen erweitert und vertieft. Die Vorlesung „EU External Relations Law“ befasst sich mit den Außenbeziehungen der EU, die gerade in Zeiten einer stärkeren Betonung der Bedeutung des Nationalstaats hohe Bedeutung haben. Den Praxisbezug des Schwerpunkts stellen insbesondere die Vorlesungen „Praxis des Verwaltungsrechts“, „Europäisches

Prozessrecht“ und „Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen“ her, die von Lehrbeauftragten mit besonderer Expertise abgehalten werden.

Der Schwerpunktbereich richtet sich an alle Studierende mit einem Interessenschwerpunkt im Öffentlichen Recht. Er dient der Vermittlung und Vertiefung examensrelevanten Grundwissens und soll zudem das wissenschaftliche Interesse von Studierenden im Bereich des Öffentlichen Rechts fördern. Durch die umfassende und vertiefende Behandlung von Inhalten des Öffentlichen Rechts und ihrer Anwendung wird den Studierenden ein Einblick in die Staats- und Verwaltungspraxis auf nationaler wie europäischer Ebene ermöglicht. Insbesondere werden die Zwecke und Rolle des Staates in der Gesellschaft und der Volkswirtschaft näher beleuchtet und das aktuelle Weltgeschehen, wie beispielsweise die Brexit-Abstimmung und deren Folgen, beispielhaft in den Lehrstoff Eingang finden. Der praktische Bezug bietet auch einen Einblick in die Berufspraxis und bringt den Studierenden die juristische Arbeit in Gerichten, Kanzleien oder Unternehmen näher.

8. Staat und Steuern

I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)	
Verfassungsgeschichte	1 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Europäisches Verfassungsrecht (Vertiefung)	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen	1 SWS
Praxis des Verwaltungsrechts	1 SWS
II. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

Die Vorlesungen „Verfassungsgeschichte“ und „Allgemeine Staatslehre“ im Teilbereich I dienen der Vergewisserung der Grundlagen. Die Vorlesung „Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht“ vertieft und erweitert bereits im Grundstudium erworbene Kenntnisse; ihr Fokus liegt insbesondere auf der Untersuchung der Rolle des Staates in einer marktwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaft. Den Praxisbezug des Schwer-

punkts stellen insbesondere die Vorlesungen „Praxis des Verwaltungsrechts“ und „Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen“ her, die von Lehrbeauftragten mit besonderer Expertise abgehalten werden.

Im Teilbereich II erhalten die Studierenden Einblick in die wichtigsten Gebiete des Steuerrechts. Die Vorlesung Allgemeines Steuerrecht behandelt die verfassungsrechtlichen Bezüge der Besteuerung sowie das Steuerschuld- und -verfahrensrecht, das in der Abgabenordnung (dem Allgemeinen Teil des Steuerrechts) geregelt ist. Die Einkommenssteuer als bedeutsamste Einzelsteuer wird ausführlich behandelt. Im Unternehmenssteuerrecht werden Grundzüge der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer sowie zum Bilanzsteuerrecht vermittelt. Mit der Umsatzsteuer wird die wichtigste Verbrauchsteuer vorgestellt, die neben der Einkommensteuer die aufkommensstärkste Steuer ist. Das immer wichtiger werdende Internationale und Europäische Steuerrecht runden den Teilbereich inhaltlich ab. Insgesamt handelt es sich beim Steuerrecht um ein hochgradig praxisrelevantes Rechtsgebiet mit besten Berufsaussichten, das vielfältige Bezüge zu wirtschaftsrechtlichen und staatsrechtlichen Fragestellungen aufweist. Es bietet eine gute Vorbereitung für spätere Aufgaben in Unternehmen, Wirtschaftskanzleien sowie Behörden, Ministerien und Gerichten.

Beide Teilbereiche werden durch die Vorlesung Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht ergänzt. Hierbei werden grundlegende finanzverfassungsrechtliche und finanzrechtliche Fragen auf kommunaler, staatlicher und europäischer Ebene behandelt.

9. Staat und Wirtschaft

I. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (vertieft)	
Verfassungsgeschichte	1 SWS
Europäisches Verfassungsrecht (Vertiefung)	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen	1 SWS
Praxis des Verwaltungsrechts	1 SWS
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	16 SWS

Der SPB 9 umfasst vertieftes Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Öffentliches Wirtschaftsrecht. Damit werden zwei eng miteinander zusammenhängende Bereiche in einem Schwerpunkt verknüpft. Diese Kombination ermöglicht sowohl die Vertiefung von bereits erworbenen Kenntnissen im Bereich des Verfassungs- und Verwaltungsrechts als auch die Erlangung von Spezialwissen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, dem sich der TB II widmet. Auf nationaler Ebene werden dabei mit der Vorlesung zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht zunächst die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes wiederholt, deren Verständnis verbreitert und damit die Grundlagen für diesen Teilbereich aufgezeigt. Sodann werden neue Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts (vor allem das Allgemeine und Besondere Gewerberecht) vorgestellt. Ein weiterer Vertiefungsteil zum Europäischen Recht im Bereich der Ökonomie zielt auf das EU-Wirtschafts-, Beihilfen- und Kartellrecht. Dieser Aspekt wird dann noch um das nationale (aber stark EU-rechtlich vorgeprägte) Vergaberecht, das Regulierungsrecht und das Öffentliche Finanz- und Haushaltsrecht ergänzt. Letzteres ist in diesem Kontext insofern relevant, als juristische Personen des Öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Besteuerung unterliegen, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Konkurrenten zu vermeiden. Das Öffentliche Finanz- und Haushaltsrecht regelt hingegen den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücken, Immobilien), die im Eigentum des Staates stehen.

Der SPB 9 richtet sich an Studierende, denen an einem umfassenden und vertieften Einblick in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie in das spezielle öffentliche Wirtschaftsrecht gelegen ist. Er ermöglicht damit eine Erweiterung und Vertiefung des Wissens in beiden Rechtsgebieten und erschließt zugleich die unionsrechtliche Dimension. Er schafft damit eine gute Ausgangsbasis für zahlreiche Berufe mit verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Bezügen und ermöglicht so eine spätere Tätigkeit in vielerlei Kontexten sowohl im Staatsdienst wie auch in national und international tätigen Unternehmen und Kanzleien.

10. Internationales Privat- und Handelsrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtliche Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS

European Civil Justice	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

Der Schwerpunktbereich befasst sich mit den internationalen Dimensionen des Privatrechts und des Zivilverfahrensrechts.

Teilbereich I behandelt die diesbezüglichen Grundfragen: Welches Recht ist auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu verschiedenen Staaten aufweist? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Beurteilung privatrechtlicher Grundprobleme und wie sind diese zu erklären? Auf welche Weise und zu welchem Zweck kann es zu einer Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Privatrechts kommen? Welche Probleme sind dabei zu meistern?

Teilbereich II erweitert und vertieft diese Fragen in zwei Richtungen: Zum einen werden die in Teilbereich I erarbeiteten Grundlagen im Hinblick auf spezifische Fragestellungen bei internationalen Handelsgeschäften (etwa dem internationalen Warenkauf und Zahlungsverkehr) ergänzt. Zum anderen werden Probleme der internationalen Streitentscheidung in ihren zwei grundlegenden Erscheinungsformen (staatliche Gerichtsbarkeit und private Schiedsgerichtsbarkeit) untersucht.

Die behandelten Problemkreise sind für alle Rechtsgebiete, vom grenzüberschreitenden Handel bis zur internationalen Nachlassplanung, von grundlegender Bedeutung. Über die Beschäftigung mit ausländischen Regelungsmodellen wird zugleich das Verständnis für die Besonderheiten, Stärken und Schwächen des eigenen Rechts geschärft.

11. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
Praxis der IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

Der SPB 11 kombiniert die nationalen Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb mit dem internationalen Privatrecht. Da Unternehmen im Zeitalter der Globalisierung ihre wirtschaftlichen Aktivitäten zunehmend über die nationalen Grenzen hinweg auf internationalen Märkten entfalten, steigt damit auch das Bedürfnis nach einer grenzüberschreitenden Betrachtung privatrechtlicher und wirtschaftsrechtlicher Regelungen.

Der TB I behandelt die Grundfragen der internationalen Dimensionen des Privatrechts: Welches Recht ist auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu verschiedenen Staaten aufweist? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Beurteilung privatrechtlicher Grundprobleme? Auf welche Weise und zu welchem Zweck kann es zu einer Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Privatrechts kommen?

Im TB II lernen die Studierenden die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb kennen. Nach einer Einführung zu den übergreifenden Grundzügen des privaten Wirtschaftsrechts wird das Wettbewerbsrecht, d.h. das Kartell- und Lauterkeitsrecht, vertieft behandelt. Abschließend werden die internationalen Bezüge des privaten Wirtschaftsrechts vermittelt.

Insgesamt gewährt der SPB einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen auf internationalen Märkten. Der SPB richtet sich vor allem an Studierende, die sich für die internationale Tätigkeit von Unternehmen interessieren. Die Berufsaussichten in diesem Bereich sind vielfältig: So sind viele national und international orientierte Kanzleien auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Gleiches gilt aber auch für Unternehmen, Verbände oder Ministerien sowie spezielle Gerichte.

12. Informations- und Kommunikationsrecht

I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht	
Medienrecht	2 SWS
Informationsrecht	1 SWS
Grundlagen des Telekommunikationsrechts	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Internationales und Europäisches Medienrecht	1 SWS
II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce	
Einführung in das Internetrecht	2 SWS
Grundlagen des Rechts der elektronischen Verwaltung (E-Government)	2 SWS
Grundzüge des Datenschutzrechts	2 SWS
E-Commerce- und Softwarevertragsrecht	2 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche: Rechtsinformatik	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

Der SPB Informations- und Kommunikationsrecht zeichnet sich durch seinen fächerübergreifenden Charakter, eine starke Praxisorientierung sowie inhaltliche Dynamik aus. Geeignete Lehrveranstaltungen werden teilweise auch auf Englisch gehalten. Der SPB verbindet Bereiche des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts und bezieht in einem interdisziplinären Ansatz auch technologische Aspekte ein, die für das Verständnis der neuen rechtlichen Herausforderungen der Informationsgesellschaft erforderlich sind. Dezierte Informatikkenntnisse sind aber weder Voraussetzung noch Prüfungsgegenstand.

Das IT- und Medienrecht wird vor dem Hintergrund einer fachspezifischen Berufspraxis vermittelt, die im „Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht“ sowie im „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ bereits institutionalisierte Konturen erhalten hat. Auch außerhalb der Anwaltschaft wächst der Bedarf an Jurist(inn)en mit IT Spezialkenntnissen. Zu beachten ist schließlich die hohe Dynamik dieses Rechtsgebietes. Die rasante Entwicklung neuer Technologien, aber auch des gesamten Mediensektors, erfordert von den Studierenden, sich permanent auf „juristisches Neuland“ einzulassen. Dies macht indessen den Reiz dieses SPB aus, der mit seinem „Passauer Profil“ bereits bundesweite Aufmerksamkeit gefunden hat. Der Schwerpunkt wird durch spezielle Praktikumsangebote von Noerr LLP (München) – einer der führenden IT Recht-Kanzleien Deutschlands – gefördert. Diverse Medienpartnerschaften mit kostenfreien Abonnements einschlägiger Fachzeitschriften runden das Studienangebot ab.

13. Gesellschafts- und Steuerrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	21 SWS

Parallel zu den Lehrveranstaltungen Handels- und (Personen-) Gesellschaftsrecht bietet der TB I des SPB 13 den Studierenden die Gelegenheit, ihre Kenntnisse über den Pflichtstoff hinaus insbesondere auf den praxisrelevanten Bereich des Rechts der Kapitalgesellschaften auszudehnen. Die vertiefende Beschäftigung namentlich mit AG und GmbH

ermöglicht dabei den Seitenblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Personengesellschaft sowie auf europarechtliche Entwicklungen. Kenntnisse im Kapitalmarktrecht runden das Verständnis für wirtschaftsrechtliche Fragestellungen ab.

Im TB II des SPB 13 lernen die Studierenden das Einkommensteuerrecht, das Unternehmenssteuerrecht (Grundzüge des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrechts sowie Bilanzsteuerrecht), das Umsatzsteuerrecht, das Steuerschuld- und Verfahrensrecht sowie das Internationale und Europäische Steuerrecht und die verfassungsrechtlichen Bezüge des Steuerrechts kennen.

Insgesamt bietet der SPB eine gute Vorbereitung auf spätere Tätigkeiten in Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Verbänden sowie Ministerien und Gerichten.

14. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht

I. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
II. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilferecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Obligatorisch für beide Bereiche:	
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

Der SPB 14 umfasst das Steuer- und das Öffentliche Wirtschaftsrecht. Damit werden zwei eng miteinander zusammenhängende Bereiche sinnvoll verknüpft. Diese Kombination ermöglicht sowohl die Erlangung von Kenntnissen im Bereich des Steuerrechts als auch die Verbreiterung des schon erworbenen Wissens im Öffentlichen Wirtschaftsrecht.

Im Teilbereich I erhalten die Studierenden Einblick in die wichtigsten Gebiete des Steuerrechts. Die Vorlesung Allgemeines Steuerrecht behandelt die verfassungsrechtlichen Bezüge der Besteuerung sowie das Steuerschuld- und -verfahrensrecht, das in der Abgabenordnung (dem Allgemeinen Teil des Steuerrechts) geregelt ist. Die Einkommens-

teuer als bedeutsamste Einzelsteuer wird ausführlich behandelt. Im Unternehmenssteuerrecht werden Grundzüge der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer sowie zum Bilanzsteuerrecht vermittelt. Mit der Umsatzsteuer wird die wichtigste Verbrauchsteuer vorgestellt, die neben der Einkommensteuer die aufkommensstärkste Steuer ist. Das immer wichtiger werdende Internationale und Europäische Steuerrecht runden den Teilbereich inhaltlich ab. Insgesamt handelt es sich beim Steuerrecht um ein hochgradig praxisrelevantes Rechtsgebiet mit besten Berufsaussichten.

Der Teilbereich II widmet sich sodann dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht. Auf nationaler Ebene werden hier mit der Vorlesung zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht zunächst die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes nochmals vertieft betrachtet und damit die Grundlagen für diesen Teilbereich aufgezeigt. Sodann werden neue Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts, vor allem das Allgemeine und Besondere Gewerberecht, vorgestellt. Ein weiterer Vertiefungsteil zum Europäischen Wirtschaftsrecht zielt auf das EU-Wirtschafts-, Beihilfen- und Kartellrecht. Dieser Aspekt wird um das nationale Vergaberecht, das Regulierungsrecht und das Öffentliche Finanz- und Haushaltsrecht ergänzt. Dieses ist hier insofern von Interesse, als unter anderem den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücken, Immobilien) regelt, die im Eigentum des Staates stehen.

Der SPB 14 richtet sich insgesamt an Studierende, denen an einem umfassenden Einblick in das Öffentliche Wirtschaftsrecht mit seinen Verknüpfungen zum Steuerrecht gelegen ist. Er ermöglicht damit einen Erwerb bzw. eine Erweiterung des Wissens in beiden Rechtsgebieten und erschließt zugleich die diesbezügliche unionsrechtliche Dimension. Er gibt damit eine gute Ausgangsbasis für zahlreiche Berufe mit wirtschafts- und steuerrechtlichen Bezügen sowohl im Staatsdienst als auch in national und international tätigen Unternehmen und Kanzleien.

15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

Gerade für diejenigen Studierenden, die für ihre spätere Karriere eine grenzüberschreitende juristische Tätigkeit anstreben, bietet sich der SPB 15 an. Gleich, ob als Anwalt

oder Anwältin in einer international ausgerichteten Kanzlei oder einem global vernetzten Unternehmen – solide Kenntnisse des Wirtschaftsrechts, insbesondere im grenzüberschreitenden Bezug, erleichtern den Berufseinstieg.

Die Thematik der Veranstaltungen fügt sich hervorragend in das Pflichtprogramm ein. Parallel zum Erwerb von Grundkenntnissen des Handels- und Gesellschaftsrechts im 5. und 6. Semester bietet sich die Möglichkeit, dieses Wissen in ausgewählten Bereichen auszubauen und gezielt zu vertiefen. Insbesondere wird sogleich eine Einordnung in den rechtlichen Rahmen vorgenommen, den die Europäische Union vorgibt. Prozessuale Aspekte zeigen dabei die Grenzen der theoretischen Möglichkeiten aufgrund praktischer Hemmnisse auf.

Aspekte des Völkerrechts, des Welthandelsrechts sowie des Rechts der Auslandsinvestitionen erweitern das Blickfeld des Teilnehmers über die Grenzen der Europäischen Union hinaus. So wird frühzeitig der Umgang mit internationalen Sachverhalten geschult. Der SPB 15 zeichnet sich besonders durch seine Vielschichtigkeit aus. Den Studierenden wird ein sehr weit gefächter Kanon an materiellem Sonderwissen vermittelt, welches später für jegliches Arbeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts eine optimale Basis bildet.

16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

Der SPB 16 ist darauf ausgerichtet, Sonderwissen im Bereich des Wirtschaftsrechts mit den Grunddisziplinen des grenzüberschreitenden und rechtsvergleichenden Arbeitens zu verknüpfen. Einerseits soll dies die Befassung mit Fragestellungen, die eine Vielzahl fremder Rechtsordnungen involvieren, erleichtern. Gleichzeitig soll andererseits durch das Erlernen des Vergleichs außerdeutscher Rechtssysteme mit der eigenen Rechtsordnung der Blick für die Eigenheiten des jeweiligen Rechts geschärft und das Verständnis des deutschen Rechts durch Profildenken gefördert werden.

Begleitend zu den Pflichtveranstaltungen Handels- und Gesellschaftsrecht im 5. bzw. 6. Semester wird das dort erlernte Wissen unter einzelnen Gesichtspunkten vertieft und erweitert. Insbesondere wird das Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften in einen europäischen Kontext eingebettet und es werden Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des

Wertpapier- und Kapitalmarktrechts vermittelt. Gerade für Studierende, die sich später eine anwaltliche Tätigkeit in einer internationalen Kanzlei oder einem vernetzten Unternehmen vorstellen können, bietet dieser SPB die optimale Grundlage, und zwar ohne Einseitigkeit der Ausrichtung nur entweder auf Gesellschaftsrecht oder etwa Kapitalmarktrecht. Die Fähigkeit, mit komplexen juristischen Sachverhalten, die mehrere Rechtsordnungen tangieren, umgehen zu können, bildet dazu eine wertvolle Ergänzung, die jeden Absolventen für potentielle Arbeitgeber noch attraktiver macht.

Insgesamt bietet der SPB 16 mithin eine ausgewogene Einheit aus Inhalt und Methodik.

17. Steuer- und Strafrecht

I. Steuerrecht	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

Der SPB verknüpft ein steuerrechtliches Schwerpunktstudium mit strafrechtlichen, insbesondere strafprozessualen Vertiefungsveranstaltungen. Er spricht daher in erster Linie Studierende an, die künftig entweder im Bereich der Strafverteidigung – spezialisiert auf steuerstrafrechtliche Fragestellungen – tätig werden oder in einem Wirtschaftsunternehmen präventiv-beratende Aufgaben mit strafrechtlicher Ausrichtung übernehmen wollen.

Der strafrechtliche TB dieses SPB umfasst drei wichtige Kompetenzfelder: Erstens sollen Kenntnisse im Strafverfahrensrecht vertieft und um Einblicke in die Praxis der Strafverteidigung sowie in das Medizinstrafrecht ergänzt werden. Zweitens liefert die Veranstaltung zum Wirtschaftsstrafrecht einen Überblick über die zunehmenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung. Drittens schließlich soll der Blick auch auf die europäischen und internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts gelenkt werden.

Der zweite TB umfasst die Einkommensteuer als wichtigste Einzelsteuer, das Unternehmenssteuerrecht (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie Bilanzsteuerrecht), die Umsatzsteuer (als wichtigste Verbrauchsteuer), das allgemeine Steuerrecht (Steuer-schuld- und Steuerverfahrensrecht sowie verfassungsrechtliche Bezüge der Besteuerung) sowie – in Zeiten der Globalisierung immer bedeutsamer – das Internationale sowie Europäische Steuerrecht.

18. Handels- und Wirtschaftsrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

Bei dem Schwerpunktbereich 18 handelt sich um einen anspruchsvollen, aber auch sehr facettenreichen und lebendigen Schwerpunktbereich.

Parallel zu den Lehrveranstaltungen Handels- und (Personen-)Gesellschaftsrecht bietet der Teilbereich I des Schwerpunktbereichs 18 den Studierenden die Gelegenheit, ihre Kenntnisse über den Pflichtstoff hinaus insbesondere auf den praxisrelevanten Bereich des Rechts der Kapitalgesellschaften auszudehnen. Die vertiefende Beschäftigung namentlich mit AG und GmbH ermöglicht dabei den Seitenblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Personengesellschaft sowie auf europarechtliche Entwicklungen.

Kenntnisse im Kapitalmarktrecht runden das Verständnis für wirtschaftsrechtliche Fragestellungen ab. Im Teilbereich II lernen die Studierenden die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb kennen. Nach einer Einführung zu den übergreifenden Grundzügen des Privaten Wirtschaftsrechts wird das Wettbewerbsrecht, d.h. das Kartell- und Lauterkeitsrecht, vertieft behandelt. Abschließend werden die internationalen Bezüge des Privaten Wirtschaftsrechts vermittelt.

Insgesamt gewährt der Schwerpunktbereich einen umfassenden Einblick in das Handels- und Wirtschaftsrecht. Die Berufsaussichten sind vielfältig: So sind viele national und international orientierte Kanzleien auf dem Gebiet des Handels- und Wirtschaftsrechts tätig und erwarten von ihren Anwälten fundierte Kenntnisse in diesem Bereich. Fragen des Handels- und Wirtschaftsrechts stellen sich darüber hinaus in jedem Unternehmen, sind aber auch für Tätigkeiten in einschlägigen Verbänden und Ministerien sowie als Zivilrichter relevant.

19. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht

I. Öffentliches Wirtschaftsrecht	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilferecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

Der SPB 19 umfasst das Öffentliche und Private Wirtschaftsrecht und verbindet damit die öffentlich-rechtlichen mit den zivilrechtlichen Regelungen zu diesem Gebiet. Er ermöglicht auf diese Weise sowohl die Vertiefung, Erweiterung und Abrundung der bereits vorhandenen Kenntnisse über das Verwaltungs- und das Europäische Unionsrecht als auch die entsprechende Verbreiterung des Wissens im Privaten Wirtschaftsrecht.

Der TB I widmet sich dazu dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht. Auf nationaler Ebene werden mit der Vorlesung zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht zunächst die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes vertieft betrachtet und sodann neue Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts – vor allem das Allgemeine und Besondere Gewerberecht – vorgestellt. Ein weiterer Vertiefungsteil zum Grundkurs Europarecht zielt auf das EU-Wirtschafts-, Beihilfen- und Kartellrecht. Dieser Aspekt wird um das nationale Vergaberecht, das Regulierungsrecht und das Öffentliche Finanz- und Haushaltsrecht ergänzt.

Im TB II lernen die Studierenden die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb kennen. Nach einer Einführung zu den übergreifenden Grundzügen des Privaten Wirtschaftsrechts wird das Wettbewerbsrecht (Kartell- und Lauterkeitsrecht) genauer behandelt. Abschließend werden die internationalen Bezüge des Privaten Wirtschaftsrechts vermittelt.

Der SPB 19 richtet sich an Studierende, denen an einem umfassenden Einblick in das Wirtschaftsrecht mit seinen privat- und öffentlich-rechtlichen Facetten gelegen ist. Er ermöglicht damit eine Erweiterung und Verbreiterung des Wissens in beiden Rechtsgebieten und erschließt zugleich die jeweilige unionsrechtliche Dimension. Er gibt damit eine gute Ausgangsbasis für zahlreiche Berufe mit wirtschaftsrechtlichen Bezügen ab.

20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht

I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
II. Privates Wirtschaftsrecht	
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

Das Wirtschaftsrecht kann seine Wirkung nur vollständig entfalten, wenn und soweit es auch tatsächlich geltend gemacht wird. Da Private aber grundsätzlich nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche eigenständig durchzusetzen, sind sie auf die Hilfe staatlicher Zivilgerichte angewiesen. Die Zusammenschau von Zivilrechtspflege und Wirtschaftsrecht in einem Schwerpunktbereich soll den Studierenden einen praxisnahen, zivilprozessualen Zugang zum privaten Wirtschaftsrecht vermitteln.

Im TB I wird, aufbauend auf die im dritten und vierten Semester angebotenen Pflichtfachvorlesungen Zivilprozessrecht I/II, die enge Verzahnung von materiellem Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht anhand ausgewählter Problemkreise analysiert, wobei auch die Gerichtsorganisation, die außergerichtliche Streitbeilegung sowie das anwaltliche Berufsrecht einbezogen werden.

Im TB II lernen die Studierenden die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen im Wettbewerb kennen. Nach einer Einführung zu den übergreifenden Grundzügen des Privaten Wirtschaftsrechts wird das Wettbewerbsrecht, d.h. das Kartell- und Lauterkeitsrecht, vertieft behandelt. Abschließend werden die internationalen Bezüge des privaten Wirtschaftsrechts vermittelt.

Der SPB wendet sich an Studierende mit Interesse an zivilrechtlichen Fragen. Der SPB bietet eine gute Grundlage für eine Tätigkeit als Zivilrichte(in), als Anwalt/Anwältin, insbesondere in Wirtschaftskanzleien, oder als Jurist(in) in einem Unternehmen.

21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht

I. Grundlagen der Zivilrechtspflege	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Insolvenzverfahren	2 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

Nachdem die Studierenden im 3. Semester die Vorlesung ZPO I (Erkenntnisverfahren) und im 4. Semester die Vorlesung ZPO II (Zwangsvollstreckungsverfahren und Grundzüge des Insolvenzrechts) gehört haben, eröffnet der SPB „Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht“ die Möglichkeit, das zivilverfahrensrechtliche Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Eine Erweiterung findet insofern statt, als hier auch das Europäische und Internationale Zivilverfahrensrecht sowie das Anwalts-, Beweis- und Insolvenzrecht miteinbezogen werden. Zu einer Vertiefung kommt es, weil einzelne, im Prinzip bereits bekannte Aspekte genauer in den Blick genommen werden, namentlich die enge Verzahnung von materiellem Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht, ohne deren Kenntnis das geltende Recht nur unzulänglich verstanden werden kann. Während die Veranstaltungen im TB I (WS) die allgemeinen Grundlagen aufbereiten, bieten die Veranstaltungen im TB II (SS) die Möglichkeit, sich theoretisch vertieft und praxisorientiert mit wichtigen Gebieten der Rechtsdurchsetzung zu befassen.

Der SPB hat sowohl theoretisch als auch praktisch einiges zu bieten. Ersteres, weil das Zivilverfahrensrecht einen spezifischen, nämlich „prozessualen“ Zugang zum Recht vermittelt: Wie stellt sich das Recht im Konfliktfall dar, wenn wesentliche Elemente der für die Subsumtion benötigten Prämissen umstritten sind? Welche Möglichkeiten sind den Parteien eingeräumt, um die Rechtslage zu ihren Gunsten prozessual zu verbessern? In praktischer Hinsicht bietet der SPB eine gute Vorbereitung für die Zivilstation des Referendariats sowie für die spätere Berufstätigkeit, namentlich als Richter(in), Anwalt/Anwältin oder Unternehmensjurist(in).

22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Insolvenzverfahren	2 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

Der etwas biedere Titel dieses Schwerpunktbereichs umschreibt das, was man in der Praxis heute üblicherweise mit *International Litigation* bezeichnet: Behandelt wird im Teilbereich I das Internationale Privatrecht einschließlich seiner Bezüge zur Rechtsvergleichung und zum Einheitsrecht. Im Teilbereich II geht es sodann, aufbauend auf den im dritten und vierten Semester angebotenen Pflichtfachvorlesungen Zivilprozessrecht I/II, um die Anspruchsdurchsetzung, wobei der grenzüberschreitende Rechtsverkehr sowie ausgewählte Praxisfelder (Insolvenz- und Schiedsverfahren sowie familien-, erb- und wirtschaftsrechtliche Verfahren) im Vordergrund stehen.

Diese Kombination soll es den Studierenden ermöglichen, sich in zwei gleichermaßen theoretisch interessanten wie praxisrelevanten Problemkreisen zu orientieren. Geboten wird eine facettenreiche Ausbildung in spannenden Rechtsgebieten, mit denen sich namentlich diejenigen frühzeitig vertraut machen sollten, die erwägen, sich später etwa als Anwälte oder Unternehmensjuristen mit internationalen Transaktionen zu beschäftigen. Erwartet wird von den Studierenden vor allem Freude am Zivilrecht und Aufgeschlossenheit für dessen verfahrensrechtliche, internationale und europarechtliche Aspekte. Fachspezifisch vertiefte Fremdsprachenkenntnisse sind willkommen und hilfreich, aber nicht unabdingbar.

23. Strafrechtspflege

I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie	
Kriminologie	2 SWS
Jugendstrafrecht	2 SWS
Sanktionslehre, Strafzumessung	2 SWS
Strafvollstreckung, Strafvollzug	2 SWS
Forensische Psychiatrie	1 SWS
II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

Dieser SPB verbindet die klassischen Veranstaltungen einer kriminologisch-sanktionsrechtlich orientierten Ausbildung mit strafrechtlichen und strafprozessualen Vertiefungsstudien.

Der TB I behandelt ausgewählte Bereiche der Kriminologie, der Sanktionenlehre, des Jugendstrafrechts, des Strafvollzugs (inklusive der Strafvollstreckung) und der Forensischen Psychiatrie. Die Vertiefung erschließt damit den Bereich der gesamten Strafrechtswissenschaft einschließlich der relevanten interdisziplinären Bezüge zur Psychologie und den Sozialwissenschaften.

Im strafrechtlichen Teil der Ausbildung (TB II) stehen dann das Strafverfahrensrecht (einschließlich der Praxis der Strafverteidigung), das Wirtschaftsstrafrecht sowie die europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Mittelpunkt. Die Studierenden erhalten hier die Möglichkeit, ihre im Pflichtstudium erworbenen Kenntnisse zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht zielgerichtet zu vertiefen. Zu den Dozenten gehören neben den betreuenden Hochschullehrern auch erfahrene Praktiker, namentlich in den Bereichen „Medizinstrafrecht“ und „Praxis der Strafverteidigung“. Weitere Zusatzveranstaltungen, wie etwa zur Rechtsmedizin, vermitteln nicht nur ein umfassendes Bild des strafrechtlichen Berufsalltags, sondern auch die diesbezüglich erforderlichen speziellen Kenntnisse.

Der SPB wendet sich an diejenigen Studierenden, die sich speziell für das Strafrecht interessieren und die hier Expertenkenntnisse erwerben wollen. Mit dem in diesem SPB erworbenen Wissen kann die Grundlage für eine spätere Tätigkeit in allen strafrechtlichen Berufsfeldern gelegt werden. Berufe im Rahmen der Strafjustiz und des Strafvollzuges bieten sich ebenso an wie der des Strafverteidigers.

24. Straf- und Gesellschaftsrecht

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

Der SPB verknüpft ein zivilrechtliches Schwerpunktstudium im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht mit strafprozessualen Vertiefungsveranstaltungen.

Er spricht daher in erster Linie Studierende an, die sich mit dem Gedanken tragen, entweder den Beruf des Strafverteidigers zu ergreifen oder eine präventiv-beratende Tätigkeit mit strafrechtlicher Ausrichtung in einem Wirtschaftsunternehmen zu übernehmen.

Der strafrechtliche TB dieses SPB setzt sich aus drei Kerngebieten zusammen. Zum einen geht es um eine vertiefende Betrachtung diverser Fragestellungen des Strafverfahrensrechts (einschließlich der Praxis der Strafverteidigung), zum anderen bietet die Veranstaltung zum Wirtschaftsstrafrecht und Medizinstrafrecht einen Überblick über die zunehmenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen wirtschaftlicher und gesellschaftlich relevanter Betätigung. Schließlich erfolgt ein Einblick in die europäischen und internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts (Strafrecht der Europäischen Union; Menschenrechte im Strafverfahren; Völkerstrafrecht).

Gegenstand der Veranstaltungen des zweiten Teilbereichs ist die Vermittlung von wirtschaftsrechtlichem Spezialwissen, eingebettet in einen europäischen Kontext, und zwar ohne Einseitigkeit der Ausrichtung nur entweder auf Gesellschaftsrecht oder etwa Kapitalmarktrecht. Thematisch wird eine optimale Vertiefung zum Pflichtprogramm Handels- und Gesellschaftsrecht im 5. und 6. Fachsemester geboten.

25. Strafrecht und Völkerrecht

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
II. Völkerrecht	
Völkerrecht AT	2 SWS
Law of the Sea (Seevölkerrecht)	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	18 SWS

Dieser SPB verbindet zentrale Veranstaltungen des Völkerrechts mit einem strafrechtlichen Vertiefungsstudium. Neben der Entwicklung des Völkerstrafrechts ergeben sich relevante Überschneidungsfelder beider Materien dadurch, dass die Entwicklung des nationalen Straf- und Strafprozessrechts zunehmend durch umsetzungspflichtige völkerrechtliche Übereinkommen determiniert wird. Im strafrechtlichen Teil der Ausbildung (TB I) stehen das Strafverfahrensrecht (einschließlich der Praxis der Strafverteidigung), das Wirtschaftsstrafrecht, das Medizinstrafrecht sowie die europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Mittelpunkt. Der TB II behandelt ausgewählte Bereiche des Völkerrechts sowie den Internationalen Menschenrechtsschutz.

Der SPB soll sowohl am Strafrecht interessierte Studierende ansprechen, die an zentralen Fragestellungen des Völkerrechts Interesse haben, als auch diejenigen, die ihren Studienschwerpunkt im Völkerrecht sehen, dabei jedoch auch etwas über die strafprozessualen sowie medizin- und wirtschaftsstrafrechtlichen Bezugspunkte dieser Materie erfahren wollen. Das Themenspektrum bereitet unter anderem auf eine spätere berufliche Tätigkeit in internationalen Organisationen und Institutionen (UN, ICC) vor.

26. Strafrecht und Europarecht

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
II. Europarecht	
Europäisches Verfassungsrecht (Vertiefung)	2 SWS
Europäisches Prozessrecht	2 SWS
EU External Relations Law	2 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht in Fällen	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	19 SWS

Dieser SPB verbindet zentrale Veranstaltungen des Europarechts mit einem strafrechtlichen Vertiefungsstudium und trägt dem Umstand Rechnung, dass das nationale Straf- und Strafprozessrecht zunehmend durch europarechtliche Regelungen ergänzt (Verordnungen) bzw. beeinflusst (Richtlinien) wird. Im strafrechtlichen Teil der Ausbildung (TB I) stehen das Strafverfahrensrecht (einschließlich der Praxis der Strafverteidigung), das Wirtschaftsstrafrecht, das Medizinstrafrecht sowie die europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Mittelpunkt. Der TB II behandelt ausgewählte Bereiche des Europarechts.

Der SPB soll sowohl am Strafrecht interessierte Studierende ansprechen, die ihr Wissen im Europarecht vertiefen wollen, als auch diejenigen, die sich primär im Europarecht engagieren wollen, dabei jedoch auch einen Einblick in die strafprozessualen, medizin- und wirtschaftsstrafrechtlichen Bezugspunkte dieser Materie erhalten wollen. Das Vertiefungsstudium bereitet unter anderem auf eine spätere berufliche Tätigkeit in internationalen Organisationen und Institutionen auf europäischer Ebene vor (EGMR, Europarat, Europäische Kommission, Europol, Eurojust, Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF), deren strafrechtliche Initiativen und Betätigungsfelder in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen dürften.

27. Arbeitsrecht

I. Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht	
Vertiefung im Individualarbeitsrecht	2 SWS
Fallübung zum Individualarbeitsrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2 SWS
Recht der sozialen Sicherheit	2 SWS
Arbeitsgerichtliches Verfahren, Einigungsstellen- und Schlichtungsverfahren	1 SWS
II. Kollektives Arbeitsrecht	
Einführung in das Koalitionsrecht und Grundlagen des Tarifrechts	2 SWS
Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	2 SWS
Recht der Arbeitnehmerbestimmung	2 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	16 SWS

In der Bundesrepublik Deutschland sind ca. 38 Millionen Menschen abhängig beschäftigt, weshalb dem Arbeitsrecht eine herausragende Bedeutung in der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zukommt. Dem möchte der Schwerpunktbereich Rechnung tragen, indem er den Studierenden einen vertieften Einblick in die wichtigsten Teilgebiete des Arbeitsrechts verschaffen will. Er ist darüber hinaus so ausgerichtet, dass er Studierenden als Basis für eine spätere Spezialisierung in diesem Rechtsgebiet dienen kann, denen er daher auch erste Grundlagen für eine etwaige Tätigkeit als RichterIn / Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, eine anwaltliche Tätigkeit mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt oder auch eine solche in Wirtschaftsunternehmen, Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften vermitteln soll.

Der Teilbereich 1 ist dem Individualarbeitsrecht, dem arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie dem Sozialrecht gewidmet. In einer grundlegenden Veranstaltung werden die Studierenden mit den Rechtsfragen des Individualarbeitsrechts vertraut gemacht, die im Pflichtfachbereich nicht dargestellt werden können. Ergänzend dazu ist eine eingehende und vertiefte Auseinandersetzung mit dem europäischen Arbeitsrecht, sowie eine Darstellung der Grundzüge des internationalen Arbeitsrechts vorgesehen. Abgerundet wird der Teilbereich durch eine Einführung in die für die Praxis unerlässlichen Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und der im Arbeitsleben etablierten außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung.

In seiner vollen Tragweite erfassbar wird das Arbeitsrecht freilich nur durch eine eingehende Beschäftigung mit dem kollektiven Arbeitsrecht, das Gegenstand des Teilbereichs 2 ist. Jener beginnt mit einer grundlegenden Einführung in das Koalitions- und Tarifvertragsrecht. Darauf aufbauend werden in vertiefenden Lehrveranstaltungen das Arbeitskampfrecht, sowie die Grundlagen der Arbeitnehmermitbestimmung und dabei insbesondere des Betriebsverfassungsrechts erarbeitet.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage des Lehrstuhls: <http://www.jura.uni-passau.de/index.php?id=12965>

28. Common Law und Internationales Privatrecht

I. Common Law	
The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law (including Products Liability)	3 SWS
U.S. Contract Law (including the Uniform Commercial Code)	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

Important trading partners of Germany and Bavaria, both within the European Union and beyond, are common law systems. The United States is of particular relevance here given the size of its economy and the increasing number of German and American companies that seek to develop new or expand existing transatlantic business activities. This new Schwerpunktbereich „Common Law und Internationales Privatrecht“ provides a unique specialization that combines practically relevant knowledge in key areas of U.S. law with the study of problems arising from cross-border relationships more generally as well as wider themes of comparative private law. The Schwerpunktbereich is both an alternative and/or a supplement to the Diploma in English Law and the LL.B (University of London).

Teilbereich I provides an introduction to the common law tradition as well as courses on U.S. tort law (including the commercially relevant area of products liability) and U.S. contract law (including the Uniform Commercial Code). Selected issues of U.S. constitutional law, in particular questions of federalism and the U.S. court system) facilitate a better understanding of how American law plays out in legal practice. Classes are held entirely in English and feature a variety of teaching methods such as Socratic dialogue, wider class discussion, and short lectures. Students cover the same materials as their peers at leading U.S. law schools. The exam in this Teilbereich – both written and oral – is held in English.

Teilbereich II befasst sich mit den internationalen Dimensionen des Privatrechts. Welches Recht ist auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu verschiedenen Staaten aufweist? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Beurteilung privatrechtlicher Grundprobleme und wie sind diese zu erklären? Auf welche Weise und zu welchem Zweck kann es zu einer Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Privatrechts kommen? Welche Probleme sind dabei zu meistern? Die behandelten Problemkreise sind für alle Rechtsgebiete von grundlegender Bedeutung. Über die Beschäftigung mit ausländischen Regelungsmodellen wird zugleich das Verständnis für die Besonderheiten, Stärken und Schwächen des eigenen Rechts geschärft. Einzelne

Vorlesungen können auch in diesem Teilbereich in Englischer Sprache angeboten werden, die Prüfungsleistungen sind allerdings ausschließlich in deutscher Sprache zu erbringen.

29. Common Law und Internationales Handelsrecht

I. Common Law	
The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law (including Products Liability)	3 SWS
U.S. Contract Law (including the Uniform Commercial Code)	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtliche Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht/International Sale of Goods - CISG	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
European Civil Justice	1 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit/Arbitration Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Summe:	20 SWS

Important trading partners of Germany and Bavaria, both within the European Union and beyond, are common law systems. The United States is of particular relevance here given the size of its economy and the increasing number of German and American companies that seek to develop new or expand existing transatlantic business activities. This new Schwerpunktbereich „Common Law und Internationales Handelsrecht“ provides a unique specialization that combines practically relevant knowledge in key areas of U.S. law with the study of problems arising from international commercial transactions and conflict resolution. The Schwerpunktbereich is both an alternative and/or a supplement to the Diploma in English Law and the LL.B (University of London). Teilbereich I provides an introduction to the common law tradition as well as courses on U.S. tort law (including the commercially relevant area of products liability) and U.S. contract law (including the Uniform Commercial Code). Selected issues of U.S. constitutional law, in particular questions of federalism and the U.S. court system) facilitate a better understanding of how American law plays out in legal practice. Classes are held entirely in English and feature a variety

of teaching methods such as Socratic dialogue, wider class discussion, and short lectures. Students cover the same materials as their peers at leading U.S. law schools. The exam in this Teilbereich – both written and oral – is held in English.

Teilbereich II befasst sich mit internationalen Handelsgeschäften (etwa dem internationalen Warenkauf und Zahlungsverkehr). Zum anderen werden Probleme der internationalen Streitentscheidung in ihren zwei grundlegenden Erscheinungsformen (staatliche Gerichtsbarkeit und private Schiedsgerichtsbarkeit) untersucht. Einzelne Vorlesungen können auch in diesem Teilbereich in englischer Sprache angeboten werden, die Prüfungsleistungen sind allerdings ausschließlich in deutscher Sprache zu erbringen.

30. Ausländisches Recht

Bei diesem SPB sollen im Ausland Kenntnisse im ausländischen Recht erlangt und Prüfungsleistungen erbracht werden. Inhalte und Prüfungsanforderungen dieses SPB werden jeweils vertraglich vereinbart. Ausbildung und Prüfung müssen den anderen SPB gleichwertig sein.

a) Nachträgliche Anerkennung (Regelfall)

Hat die/der Studierende sich vor dem Auslandsstudium nicht im Prüfungssekretariat zum SPB „Ausländisches Recht“ angemeldet, kommt eine **nachträgliche** Anerkennung (der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung) in Betracht, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit liegt insbesondere vor, wenn einer **vor dem Auslandsaufenthalt** geschlossenen Ausbildungszielvereinbarung (auch genannt Learning Agreement, **nicht zu verwechseln** mit dem [zusätzlichen] ECTS Learning Agreement, welches sich auf das ERASMUS-Programm der EU bezieht) entsprochen wird.

Hinweis: Eine Beurlaubung ist in dieser Konstellation möglich, d.h. dass die Zeit an der Gasthochschule nicht auf die Studienzeit zum Freiversuch angerechnet wird, vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 2a JAPO.

Vorgehensweise: Sie erarbeiten zusammen mit Herrn *Andrew Otto* (227 JUR, Sprechstunde im Sommersemester: Dienstag, 13.30-14.30 Uhr) eine Ausbildungszielvereinbarung, die sich an die Mustervereinbarung über das Schwerpunktstudium (vgl. Anlage zu § 28 Abs. 2 der StudPrüfO) anlehnt. Nach Ihrer Rückkehr werden Ihnen auf Antrag die im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester beim **Vorsitzenden des Prüfungsausschusses** für die Juristische Universitätsprüfung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Anerkennung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung möglich.

b) Vorherige Anmeldung

Hat sich der Studierende **vor dem Auslandsstudium** im Prüfungssekretariat zum SPB „Ausländisches Recht“ **angemeldet und wurde zugelassen**, so gilt die Vereinbarung mit der Partneruniversität.

Die vorherige Anmeldung zum Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ ist nur möglich bei einem Studium an einer Partneruniversität, mit der eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 28 Abs. 2 StudPrüfO über das Schwerpunktbereichsstudium abgeschlossen wurde.

Gegenwärtig bestehen Kooperationsvereinbarungen mit folgenden Partner-Universitäten:

- Universidad de Castilla-La Mancha, Toledo
- Karlsuniversität Prag
- Sibirische Föderale Universität Krasnojarsk
- Staatsuniversität St. Petersburg
- Università degli studi di Trento
- Université de Toulouse 1 (UT).

Weitere Abkommen sind in Vorbereitung.

Hinweis: Eine Beurlaubung ist bei **vorheriger** Anmeldung zum Schwerpunktbereich **nicht** möglich, d.h. dass die Zeit an der Gasthochschule zur Studienzeit zum Freiversuch gerechnet wird. Deswegen ist grundsätzlich zur oben unter a) beschriebenen Vorgehensweise zu raten.

III. Änderungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen ab dem WS 2018/19

Folgende Schwerpunktbereiche (SPB) wurden aufgrund geringer Nachfrage gestrichen und sind bereits seit dem WS 2018/2019 nicht mehr wählbar:

- SPB 3 (Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht)
- SPB 6 (Recht der internationalen Wirtschaft)
- SPB 12 (Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht)
- SPB 14 (Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht)

C. Organisation

I. Wahl des Schwerpunktbereichs und Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung

1. Anträge

Insgesamt sind **drei** Anträge im Rahmen der **Anmeldung** vorgesehen:

1. Antrag an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung auf Zulassung zum **Studium in einem bestimmten Schwerpunktbereich** als solchem (Zentrales Prüfungssekretariat I, Raum 203b VW), § 32 StudPrüfO
2. Anmeldung zur **Seminararbeit** beim jeweiligen Lehrstuhl
3. Anmeldung zur **Klausur** im Internet über HIS-QIS

Insoweit Rücktrittsmöglichkeit innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Frist (§ 34 Abs. 3 S. 5 StudPrüfO)

Die Anmeldung zur Aufnahme des SPB-Studiums im **Wintersemester** erfolgt seit dem WS 2014/15 in der Regel schon in den letzten beiden Vorlesungswochen **des Sommersemesters** („erstes Verfahren“). Eine weitere Anmeldeöglichkeit für das Wintersemester („zweites Verfahren“) gibt es zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters (in der Regel aber nur in der ersten Woche!). Für den Beginn des SPB-Studiums im Sommersemester („drittes Verfahren“) kann man sich zu Beginn von dessen Vorlesungszeit anmelden (erneut in der Regel nur in der ersten Woche!). Bei alledem ist zu beachten: Wird die Möglichkeit der Anmeldung im ersten Verfahren nicht wahrgenommen (also: die Anmeldung zum Wintersemester am Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Sommersemesters), dann besteht die Gefahr, dass für einige SPB bereits eine Zugangsbegrenzung (s.u. 2.) greift. Im zweiten Verfahren kann es dann zu einer weiteren Zugangsbegrenzung kommen, so dass im dritten Verfahren – dem einzigen mit Studienbeginn im Sommersemester – für die Zulassung zu einigen SPB die schlechtesten Chancen bestehen.

Die weiteren Anmeldungen haben **in der Regel in den ersten Wochen** der Vorlesungszeit zu erfolgen:

- ab Semesterbeginn bis spätestens Ende der 2. Semesterwoche: Anmeldung zum Seminar am jeweiligen Lehrstuhl,
- Möglichkeit des Rücktritts von der Anmeldung zum Seminar: i.d.R. bis zur 6. Semesterwoche (am jeweiligen Lehrstuhl),
- 8. bis 10. Semesterwoche: Anmeldung zur studienabschließenden Klausur über HISQIS (im gleichen Zeitraum ggf. Abmeldung von der Klausur).

Änderungen sind vorbehalten. Die Fristen werden an folgenden Stellen **bekannt gegeben**: Aushang im Juridicum (vor Raum 147a/b JUR); im Internet auf den Seiten des Zentralen Prüfungssekretariats und auf den Seiten der Juristischen Fakultät („Prüfungen“).

Wichtig: Aufgrund der verpflichtenden Bearbeitungszeit der Seminararbeit von vier bis sechs Wochen (§ 30 Abs.2 Satz 2 StudPrüfO) wird das Thema der Seminararbeit erst zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben und ausgegeben.

2. Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen (§ 33 StudPrüfO)

Kumulative Voraussetzungen für die Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen

- Die Zahl der Anmeldungen für einen bestimmten SPB im Anmeldezeitraum zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters (abzielend auf eine Aufnahme des SPB-Studiums mit Beginn des Wintersemesters – „erstes Verfahren“) ist höher als die Summe der Seminarplätze, die in diesem SPB in diesem Wintersemester und im kommenden Sommersemester verfügbar sind *und*
- ein in diesem SPB tätiger Dozent (Professor / Professorin) hat insgesamt mehr als 45 Studierende in allen von ihm betreuten Teilbereichen (es erfolgt eine nur anteilige Zählung, wenn ein Teilbereich von weiteren Dozenten betreut wird) *und*
- für den Dozenten kann keine Entlastung durch einen internen Ausgleich mit weiteren Dozenten des gleichen Teilbereichs gefunden werden *und*
- der Dozent macht von seinem Kapazitätsvorbehalt Gebrauch

b) Folgen einer möglichen Zugangsbegrenzung

- Vergabe der ersten 50 % der verfügbaren Plätze in dem betroffenen SPB nach Leistung (= der Schnitt aus den besten Grundkursklausuren aller drei Bereiche)
- Vergabe der zweiten 50 % der verfügbaren Plätze nach dem Losverfahren
- Wer von der Zugangsbegrenzung betroffen ist, kommt in den nächsten von ihm bei der Anmeldung bestimmten SPB, sofern dort nicht ebenfalls bereits eine Zugangsbegrenzung auf der Grundlage der Anmeldungen derjenigen Studierenden eingreift, die diesen anderen SPB als ersten gewählt haben (bis zu vier SPB in gewünschter Reihenfolge können bei der Anmeldung angegeben werden)
- Wer im ersten Verfahren nicht zugelassen wurde oder keinen Antrag auf Zulassung gestellt hat, kann sich im zweiten und dritten Verfahren (s.o. 1.) auf die dann jeweils noch verbliebenen freien Plätze bewerben
- Wer den SPB wechselt (das ist einmal möglich), wird behandelt wie jemand, der sich zu diesem Zeitpunkt erstmals anmeldet (§ 32 VI StudPrüfO)

c) Von der Zugangsbegrenzung möglicherweise betroffene SPB

Zu der Frage, welche SPB betroffen sein könnten, kann **nur eine Einschätzung** abgegeben werden, die auf den Anmeldezahlen der vergangenen Jahre beruht. Weder ist die folgende Liste als abschließend anzusehen, noch bedeutet die Liste, dass es in allen dort aufgeführten SPB sicher oder auch nur wahrscheinlich zu einer Zugangsbegrenzung kommen wird. Insbesondere lässt es sich noch nicht abschätzen, wie sich die neue Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung auf das Anmeldeverhalten auswirken wird und inwieweit betroffene Dozenten überhaupt von dieser etwaigen Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Geht man von der Verteilung der Anmeldungen in den letzten Jahren aus, dann könnten von der Zugangsbegrenzung schon im ersten Verfahren insbesondere (s. Absatz zuvor!) SPB betroffen sein, in denen die folgenden sieben Teilbereiche enthalten sind:

- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Privates Wirtschaftsrecht

- Arbeitsrecht (Teilbereiche I und II – also SPB 27 „Arbeitsrecht“)
- Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteilung
- Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht, Forensische Psychiatrie.

Davon evtl. betroffene SPB: 11,13,15,16,17,18,19,20,23,24,25,26,27. Auch die Liste dieser SPB ist nach dem oben Gesagten nur ein erster Anhaltspunkt. Welche SPB letztlich tatsächlich betroffen sein werden, lässt sich erst nach der Sichtung der Anmeldungen und Kontaktierung derjenigen Dozenten sagen, die auf der Grundlage der Anmeldezahlen die Möglichkeit hätten, von einer Zugangsbegrenzung Gebrauch zu machen. Im zweiten und im dritten Verfahren kann es dann noch zu einer Zugangsbegrenzung in weiteren SPB kommen.

II. Wechsel des Schwerpunktbereichs

Ein **einmaliger** Wechsel des SPB ist zulässig. Dies gilt **auch** für das Land oder die Universität im Falle des SPB „**Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts – Ausländisches Recht**“; vgl. § 32 Abs. 6 StudPrüfO. Dabei können die Klausur und die Seminararbeit ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist; § 11 StudPrüfO analog.

Der Wechsel kann zu den gleichen Terminen erklärt werden, zu denen auch eine Anmeldung möglich ist. Auch im Hinblick auf eine mögliche Zugangsbegrenzung steht die Wechselerklärung einer Anmeldung in demselben Zeitpunkt gleich. Wer also erst im Anmeldezeitraum zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters („zweites Verfahren“, s.o. 1.) seinen Wechsel erklärt, dem ist der Zugang zu SPB verwehrt, für die auf Grundlage der Anmeldungen aus dem Zeitraum am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters („erstes Verfahren“, s.o. 1.) bereits eine Zugangsbegrenzung besteht. Gleiches gilt für Wechselklärungen im dritten Verfahren für SPB mit Zugangsbegrenzungen, die aus dem ersten und zweiten Verfahren zusammen resultieren.

III. Prüfungsleistungen

Was zunächst die Prüfungssprache angeht, so ist diese von der Sprache der Vorlesungen zu unterscheiden. So können Vorlesungen, die sich dafür eignen, in **englischer Sprache** angeboten werden. In Teilbereichen mit europäischen und internationalen Bezügen kann die Kenntnis der englischen Fachsprache erwartet werden. Die **Prüfungsleistungen** (Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache, Klausur) sind allerdings – mit Ausnahme des Teilbereichs „Common Law“ (enthalten in SPB 28 und SPB 29) **ausschließlich in deutscher Sprache** zu erbringen. Folgende zwei Teilprüfungen sind zu erbringen:

1. Eine Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache sowie Mitarbeit an dem Seminar (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StudPrüfO)

Die Seminararbeit erstreckt sich auf mindestens ein obligatorisches Prüfungsgebiet und hat eine Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen. Der mündliche Vortrag dauert 20 bis 30 Minuten, die mündliche Aussprache maximal 25 Minuten.

Achtung: Seminararbeit und mündliche Leistungen sind 2 eigenständige Prüfungsleistungen.

Insgesamt liegt die Gewichtung bei 60%, wobei die Seminararbeit mit 2/3 (40%) einfließt und die mündlichen Leistungen mit 1/3 (20%).

2. Eine studienabschließende schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur): § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StudPrüfO

Diese bezieht sich auf alle obligatorischen Prüfungsgebiete des SPB und dauert 5 Stunden. Die Gewichtung liegt bei 40%.

IV. Wiederholung von Leistungen

Eine nicht bestandene Seminarleistung bzw. schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur) (mit weniger als 4 Punkten bewertet) kann **einmal wiederholt werden**; § 34 Abs. 7 StudPrüfO. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

Eine **Notenverbesserung** ist bei der Klausur und der Seminarleistung grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahme: Die schriftliche Aufsichtsarbeit (studienabschließende Leistung) kann auch zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die JUP bis spätestens sechs Monate nach einer EJS im Freiversuch mindestens einmal vollständig abgelegt worden ist und die Anmeldung zur Wiederholung spätestens in dem auf den mündlichen Teil des Freiversuchs folgenden Semesters erfolgt (§ 41 JAPO, § 37 StudPrüfO).

V. Übergangsvorschriften (§ 38 StudPrüfO n.F.)

1. Für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 im SPB zugelassen werden, gelten für die JUP die Vorschriften der neuen, aktuellen StudPrüfO.

2. Für Studierende, die noch für das Sommersemester 2019 zum SPB-Studium zugelassen sind bzw. noch werden (zuletzt im 3. Anmeldezeitraum vom 23.4.2019 bis 30.4.2019), gelten für die JUP die Vorschriften der alten Studien- und Prüfungsordnung §§ 34 bis 51 StudPrüfO a.F.) mit folgender Maßgabe:

a) Sämtliche Leistungen der JUP (einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten) müssen spätestens bis zum Sommersemester 2021 abgelegt werden (§ 38 Abs. 2 Satz 1 StudPrüfO).

b) Falls nur Klausur und Seminararbeit bis spätestens Sommersemester 2021 abgelegt worden sind und nur noch die mündliche Prüfung fehlt, ist anstelle der mündlichen Prüfung noch die schriftliche Aufsichtsarbeit (nach den neuen Vorschriften) abzulegen (§ 38 Abs. 2 Sätze 3,4 StudPrüfO)

c) D.h., falls zum Sommersemester 2021 nur Klausur oder Seminararbeit bestanden worden sind, müssen sämtliche Prüfungsleistungen der JUP nach den Vorschriften der neuen StudPrüfO erbracht werden!

Bei einem Wechsel des SPB ab WS 2019/2020 gilt für die JUP die neue, aktuelle Satzung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 StudPrüfO).

Leistungen im SPB ab dem WS 2021/2022 müssen zwingend nach den Regelungen der neuen Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden!

D. Weitere Informationen

Juristische Fakultät	http://www.jura.uni-passau.de
Studiendekan	http://www.jura.uni-passau.de/studium/studiendekan
Zentrales Prüfungssekretariat	http://www.uni-passau.de/308.html
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/lipa/japo/japo_ab_1_1_2_015.pdf
Studien- und Prüfungsordnung der Universität für den Studiengang Rechtswissenschaft	http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaefigte/Rechtsvorschriften/StO_und_PO/JurF/StuPO-Rechtswiss.pdf